

Geschäftsordnung und Finanzordnung für den Vorstand und den erweiterten Vorstand des



1. Fußball Club Dormitz e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung
- § 2 Vorstandssitzungen, Sitzungen des erweiterten Vorstands, Beschlussfassung
- § 3 Interne Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung
- § 4 Finanzordnung
- § 5 Gesamtverantwortung
- § 6 Nutzung von Vereinseigentum
- § 7 Ehrungen
- § 8 Dokumentation
- § 9 Kommunikation

Präambel

Diese Geschäftsordnung und Finanzordnung gilt für den Vorstand nach § 9 der Satzung und für den erweiterten Vorstand.

Sie dient als Orientierung für die Strukturierung der Vereinsorganisation. Verstöße gegen die Geschäftsordnung führen nicht automatisch zur Nichtigkeit etwaiger Beschlüsse. (Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gilt das tatsächlich Gewollte.) Im Zweifel hat das letzte Wort stets der/die 1. Vorsitzende

§ 1

Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den erweiterten Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich
- (2) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstands erforderlich.
- (3) Jedem satzungemäßen Angehörigen des Vorstands, sowie jedem Mitglied des erweiterten Vorstandes und Vereinsmitglieder (nach Erfordernis) ist eine Geschäftsordnung auszuhändigen

§ 2

Vorstandssitzungen, Sitzungen des erweiterten Vorstands

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden durch die /den ersten Vorsitzenden geleitet. Ist diese/r verhindert übernimmt der/die zweite Vorsitzende die Leitung der Versammlung.

- (2) Die Sitzungen werden am Jahresanfang für ein Jahr im Voraus terminiert und finden regelmäßig alle 2 Monate statt. Dem/Der 1. Vorsitzenden steht es frei, zusätzliche Sitzungen einzuberufen.
- (3) Die Beschlüsse der Sitzungen sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auch auf schriftlichen Wegen oder über (elektronische) Fernkommunikationsmittel (insbesondere E-Mail und Messenger Dienste) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder gem. § 9 der Satzung ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Entscheidungen werden stets mit qualifizierter Mehrheit getroffen. Ein Beschluss ist somit angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte aller anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes für die Annahme eines Vorschlages aussprechen.
- (5) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu bestimmten Themen auch weitere Personen geladen werden. Die Entscheidung treffen die Vorstandsmitglieder gem. § 9 der Satzung
- (6) Die Protokolle können im Bedarfsfall von Vereinsmitgliedern eingesehen werden.

§ 3

Interne Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung

Vorstand gem. § 9 der Satzung

1. Vorsitzender

- Repräsentation
- Leitung von Sitzungen und Versammlungen
- Personalangelegenheiten
- Verhandlung/Abschluss von Rechtsgeschäften
- Kooperation mit Gemeinde und Behörden
- Zusammenarbeit mit Sponsoren

2. Vorsitzender

- Repräsentation
- Vertretung des 1. Vorsitzenden
- Kooperation Schule und andere Vereine
- Schlüsselverantwortlicher
- Bindeglied zu den Mannschaften

Kassier

1. FC Dormitz Geschäftsordnung und Finanzordnung

- Führung der Vereinsfinanzen
- Verwaltung und Aufbewahrung der Finanzunterlagen
- Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans
- Durchführung Jahresabschluss
- Bearbeitung aller Steuerangelegenheiten
- Führung der Mitgliederlisten in enger Abstimmung mit dem Schriftführer in Bezug auf Kommunikation im Verein und vor allem Ehrungen, Bearbeitung und Einpflegung von Mitgliedsanträgen.

Schriftführer

- Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Redakteur für sämtliche Verbindungen zu Medien
- Newsletter
- Zuständig für Ehrungen zusammen mit Vorstand

Vertreterin der Frauen

- Ansprechpartnerin zu allen Fragen des Frauensports
- Bindeglied zwischen Vorstand und Frauensport
- Verantwortlich für die Organisation des Frauensports

Erweiterter Vorstand gem. Vorstandsbeschluss

Jugendleiter

- Ansprechpartner zu allen Fragen der Fußball-Jugend
- Verantwortlich für die Organisation der Jugend Mannschaften
- Verantwortlich für die Meldungen der Jugend Mannschaften
- Jugendschutzbeauftragter

Spielleiter Herren

- Ansprechpartner zu allen Fragen der Seniorenmannschaften
- Verantwortlich für die Organisation der Seniorenmannschaften
- Verantwortlich für die Meldungen der Seniorenmannschaften
- Verantwortlich für Spielbetrieb
- Zuständig für Spieler und Trainer
- Vereinswechsel organisieren
- Teilnahme an Spielleiterversammlungen des BfV

Spielleiterin Damen

- Ansprechpartner zu allen Fragen der Damenmannschaften
- Verantwortlich für die Organisation der Damenmannschaften

- Verantwortlich für die Meldungen der Damenmannschaften
- Verantwortlich für Spielbetrieb
- Zuständig für Spielerinnen und Trainer
- Vereinswechsel organisieren

Orga Team Veranstaltungen

- Macht Vorschläge für öffentliche Veranstaltungen (Kirchweih, Sonnwendfeuer, Benefizlauf etc.)
- Abstimmung mit Vorstand über Veranstaltungen
- Plant und organisiert eigenverantwortlich die Durchführung von Veranstaltungen mit Unterstützung der Vereinsmitglieder

Team Infrastruktur

- Verantwortlich für Pflege und Unterhalt der Sportstätten
- Mithilfe bei der Umsetzung von behördlichen Auflagen bzgl. Sportstätten und Vereinsheim
- Mithilfe bei der Durchführung von baulichen Änderungen
- Mithilfe bei der Abwicklung und Überwachung von Auftragnehmern (z. Bsp. Strom, Wasser, Heizung)

Team Sportheim Management

- Einteilung des Bewirtung Teams bei Veranstaltungen
- Einkauf aller Nahrungsmittel einschl. Getränke für das Sportheim (Mannschaften organisieren sich selbst)
- Sicherstellen der Reinigung durch den jeweiligen Nutzer
- Unterstützung bei der Einhaltung der Jugendschutzvorschriften
- Unterstützung bei der Einhaltung der Hygienevorschriften

IT-Beauftragter/Social Media

- Pflege der Homepage
- Pflege und Unterstützung der Social Media Landschaft

Gymnastikgruppe

- Organisation der Gymnastikkurse
- Hallenverfügung planen und organisieren

§ 4

Finanzordnung

(1) Vorstandsmitglieder

Gemäß Satzung im Einzelfall 5000 € durch den 1. Vorsitzenden und/oder Zweiter Vorstand zusammen mit Kassier.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes im Rahmen Ihrer Tätigkeit bis 200 €

Größere Anschaffungen und Ausgaben bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden bzw. Kassier

(2) Vereinsmitglieder

Sofern bei Arbeitseinsätzen Kosten entstehen bis 100 €, ansonsten Genehmigung durch 1. Vorsitzenden.

(3) Fahrtkosten

Werden nach §4 Abs. (6) erstattet.

Erstattet werden Beträge welche 10 € übersteigen.

Fahrtkosten für Spieler/innen nur bei auswärtigem Wohnort von mehr als 20 km mit prüffähigen Belegen.

(4) Abrechnung

Erfolgt grundsätzlich mit dem Kassier bzw. kleinere Beträge bis 50 € und Schiedsrichterkosten über die Kasse im Sportheim.

Rechnungen müssen erkennbar auf FC Dormitz ausgestellt sein, da sonst keine Vorsteuer zum Abzug gebracht werden kann.

Kassenbelege müssen einen MWST-Ausweis haben.

Alle Belege müssen einen Hinweis auf die Verwendung enthalten.

(5) Übungsleiter

Innerhalb der Freigrenzen erfolgt die Abrechnung nach Anzahl der Übungsstunden.

Außerhalb der Freigrenzen sind Arbeitsverträge zu erstellen. Hierzu ist die Angabe der Sozialversicherungsnummer notwendig.

(6) Spenden

Für das Ausstellen von Spendenquittungen ist nur der Kassier und der 1. Vorstand verantwortlich

(7) Kursgebühren

Sofern sich der Übungsleiter über eine Zeit von 2 Jahren für den Verein verpflichtet, werden die Gebühren vom Verein übernommen.

Kosten für die Verlängerung von Übungsleiterscheinen werden

übernommen, wenn der Verein im Besitz des Übungsleiterscheines ist und entsprechende Zuschüsse dadurch erhält.

(8) Einkäufe

Für Sportheimbewirtschaftung durch den Sportheimverantwortlichen.
Für Feste über den Festausschuss nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand.

(9) Zuschüsse zu Feiern und Veranstaltungen der einzelnen Mannschaften können erfolgen, die jeweilige Höhe legt der Vorstand fest. Die Beantragung muss zeitnah vor der Veranstaltung erfolgen.

(10) Siegprämien für die Damen und Herrenmannschaften werden ausgelobt. Die Höhe der Prämie wird vom Vorstand vor der Saison festgelegt und richtet sich nach der jeweiligen Spielklasse

§ 5

Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich

§ 6

Nutzung von Vereinseigentum

(1) Sportheim

Die Nutzung für private und sportliche Feierlichkeiten ist ausschließlich Vereinsangehörigen vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Sportheim Verantwortlichen (ggf. in Abstimmung mit Vorstand)

Die Genehmigung zur Nutzung von privaten Feierlichkeiten erfolgt dabei nur unter Zustimmung des für das Vereinsheim verantwortlichen Mitglieds im erweiterten Vorstand. Dieser legt auch die Gebühren und die Randbedingungen fest.

(2) Festzeltgarnituren und Festzelte

Festzeltgarnituren und Festzelte dürfen nur an Vereinsmitglieder ausgeliehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Sportheim Verantwortliche ggf. nach Rücksprache mit dem Vorstand. Eine entsprechende Nachverfolgungsliste ist zu erstellen.

§ 7

Ehrungen

Ehrungen erfolgen für langjährige Vereinszugehörigkeit und für besondere Verdienste für den Verein. Letzteres durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes gem. § 9 der Satzung

- (1) Bronze mit 10 Jahren
- (2) Silber mit 25 Jahren
- (3) Gold mit 40 Jahren
- (4) Ab 50 Jahren Vereinszugehörigkeit wird für jedes vollendete 5. Jahr eine Ehrung erfolgen
- (5) Vorschläge zu Ehrungen nimmt der Vorstand entgegen und entscheidet über deren Vergabe. Die Verleihung erfolgt in der Jahreshauptversammlung

§ 8

Dokumentation

Die Dokumentation und die Ablage Struktur wird wie folgt geregelt:

- (1) 1. Vorstand
 - Unterlagen zu Behörden und Gemeinde
- (2) 2. Vorstand
 - Schlüsselliste
 - Platzbelegungsplan
- (3) Kassier
 - Versicherungen
 - Arbeitsverträge
 - Verträge für Veranstaltungen
 - Erbpachtverträge
 - Verträge für Bandenwerbung
 - Unterlagen für Finanzamt

- Verträge für Kommunikation (Telefon, Strom, Internet)
- Kontakt zu BLSV
- (4) Schriftführer
 - Versammlungsprotokolle

§ 9

Kommunikation

Die Kommunikation wird wie folgt geregelt:

- (1) Die Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands gem § 2 dieser Geschäftsordnung
- (2) Der Informationsaustausch über tagesaktuelle Themen erfolgt über Telefon oder über soziale Medien wie E-Mail, WhatsApp, etc.
- (3) Der Internet Auftritt des Vereins mittels Home Page wird regelmäßig aktualisiert und wichtige Themen werden entsprechend veröffentlicht.
- (4) Die Vereinsführung informiert alle Vereinsmitglieder mittels Newsletter über wichtige Ereignisse im Verein regelmäßig oder nach Bedarf.